

**Erhebung eines Straßenausbaubeitrags für Grundstück Fl. Nr. \_\_\_\_\_  
Gemarkung \_\_\_\_\_**

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_, sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_,

auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Ausbaubei-  
tragssatzung der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ in der gültigen Fassung erlässt die  
Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ folgenden

**B E S C H E I D**

1. Die Forderung aus dem Bescheid der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags, betreffend das Grundstück Fl. Nr. \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_, in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro wird durch diesen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in Form einer Rente zu zahlen ist.
2. Die Schuld in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro ist in \_\_\_\_\_ Jahresleistungen zu entrichten.
3. Die Laufzeit der Rente beginnt zum \_\_\_\_\_ und endet mit der letzten Rate am \_\_\_\_\_.
4. Die erste Jahresleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro ist am \_\_\_\_\_ fällig. Weitere Jahresleistungen in Höhe von jeweils \_\_\_\_\_ Euro sind dann zu jedem \_\_\_\_\_ eines jeden Jahres bis einschließlich \_\_\_\_\_ fällig. Die \_\_\_\_\_ und letzte Jahresleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro ist am \_\_\_\_\_ fällig.
5. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Dabei werden die halbjährlichen Anpassungen beim Basiszins berücksichtigt. Der jährliche Zinsbescheid ergeht gesondert (*Alternative zu Satz 3: Der Zinsbescheid ergeht nach Beendigung der Verrentungslaufzeit*).

*Alternative zu Nr. 5:*

*Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zinssatz von \_\_\_\_ Prozent / mit \_\_\_\_ Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dabei werden die halbjährlichen Anpassungen beim Basiszins berücksichtigt. Der jährliche Zinsbescheid ergeht gesondert (Alternative zu Satz 3: Der Zinsbescheid ergeht nach Beendigung der Verrentungslaufzeit).*

6. Die Verrentung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Falle des Widerrufs dieser Verrentung wird der Restbetrag einschließlich Zinsen sofort fällig.

## **Begründung:**

Mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ wurde für Ihr Grundstück Fl. Nr. \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ ein Straßenausbaubeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro festgesetzt. Aufgrund Ihres Antrags vom \_\_\_\_\_ wird dieser Straßenausbaubeitrag gemäß den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 10 KAG und § 11 Abs. 2 ABS (*Hinweis: Der Verweis auf die Satzungsregelung ist nur dann erforderlich, wenn tatsächlich eine Verrentungsregelung in der Satzung aufgenommen wurde*) in eine Schuld umgewandelt, die in Form einer Rente zu zahlen ist.

Die Verrentung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG i.V.m. § 120 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO). Ein Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück ändern. Änderungen sind der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ unverzüglich schriftlich zu melden.
- für das Grundstück eine Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet wird,
- eine außergerichtliche Schuldenbereinigung eingeleitet wurde,
- ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- die Jahresleistung trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

Werden die unter Nummer 4 genannten Jahresleistungen nicht rechtzeitig entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen auf 50,- Euro nach unten abgerundeten Abgabebetrages zu erheben (Art. 13 KAG i.V.m. § 240 Abgabenordnung).

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde im Bereich des Abgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Der Rechtsbehelf sollte begründet werden. Sofern keine Begründung vorliegt, kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.
- Bei erfolglosem Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens hat der Widerspruchsführer/Kläger die Kosten zu tragen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen